

Satzung des Vereins kommTOGOgehweiler e.V., geändert am 23.11.2020, neue Fassung

§1 Name und Sitz

Der Verein „kommTOGOgehweiler“ hat seinen Sitz in: Mittelweg 12, 50859 Köln.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr.43 VR 15158 eingetragen.

§2 Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist es, im afrikanischen Land Togo die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und humanitäre Einrichtungen zu unterstützen. Dadurch möchte der Verein einen Beitrag dazu leisten, die Verständigung zwischen den togoischen und deutschen Völkerschichten und das wechselseitige Verstehen der Kulturen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe zur Selbsthilfe z.B. durch finanzielle und materielle Unterstützung in togoischen Schulen, durch Sach- und Finanzspenden an togoische Krankenstationen, durch Brunnenbau in Trockengebieten Togos, beim Aufbau von Ausbildungszentren für Jugendliche und beim Aufbau von togoisch-deutschen Jugendbegegnungsstätten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet unmittelbar und ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Mittel des Vereins können nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen seitens des Vereins begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen muss;

- b) Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden kann;
- c) Tod.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, sonst nach Bedarf, einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden von der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertreter*in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit fasst.

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung, ob als Präsenz- oder online-Mitgliederversammlung, kann per E-Mail erfolgen. Sie wird den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt.
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, z.B. per E-Mail im Sternverfahren
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. (siehe §9 Vorstand)

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der*des Vorsitzenden
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- e)-die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer eines Geschäftsjahres

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der*dem ersten Vorsitzenden, seiner*seinem Stellvertreter*in, der*dem Kassenwart*in, der*dem Schriftführer*in und bis zu drei Besitzer*innen.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei der vier erstgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Vermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins und dem Zustandekommen einer Nachfolgeorganisation geht das Vereinsvermögen an diese über. Ansonsten fällt das Vereinsvermögen der paritätischen Wohlfahrtsorganisationen Caritas in Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 28.05.2006 und 23.11.2020